



## § RECHTSECKE §



### GRÜNER JAGDGESETZENTWURF AUS BRANDENBURG TRIFFT AUF BUNDESWEITE ABLEHNUNG

Spitzenverbände, Landkreise und untere Jagdbehörden in Brandenburg haben den Referentenentwurf des MLUK bereits abgelehnt.

(**Michendorf, 22. April 2022**) Der am 4. März 2022 von Landwirtschaftsminister Axel Vogel (Bündnis90/Die Grünen) vorgelegte Referentenentwurf eines neuen Landesjagdgesetzes gerät nun auch auf Bundesebene unter erheblichen Druck. Der Deutsche Jagdrechtstag bezeichnet den Gesetzentwurf in diversen Punkten als verfassungswidrig und empfiehlt, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf insgesamt zu verwerfen. Der Referentenentwurf würde in vielen Punkten eine fachliche und verfassungsgerichtliche Prüfung nicht bestehen sowie absehbar zu einer von der Brandenburger Justiz kaum zu bewältigenden Prozessflut führen.

„Der Gesetzentwurf missachtet die Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ durch Verzicht auf die Bindung der Jagtausübung an die Grundsätze der Weidgerechtigkeit“, sagt Stephan Hertel, Vorsitzender des Deutschen Jagdrechtstages. Bereits am 4. April 2022 wurde der Gesetzentwurf des Ministers im Landesjagdbeirat mit großer Mehrheit abgelehnt. Darüber hinaus lehnen auch der Landkreistag,

untere Jagdbehörden und viele weiteren Institutionen den Entwurf des Ministers ab. Das Gesetz geht an den Anforderungen und Bedürfnissen des ländlichen Raums vorbei und widerspricht einem modernen Wildtier- und Lebensraummanagement.

„Die Einschätzung des Deutschen Jagdrechtstages deckt sich mit dem Gutachten des Verfassungsrechtlers Univ.-Prof. Dr. iur. Johannes Dietlein aus Düsseldorf. Das Ministerium täte gut daran, den Entwurf zurückzuziehen, um endlich zu einem von den Verbänden des ländlichen Raums und der Bevölkerung auf dem Land getragenen Gesetz zu kommen. Die Klientelpolitik des Ministers muss endlich ein Ende haben“, sagt Dr. Dirk-Henner Wellershoff, Präsident des Landesjagdverbandes Brandenburg (LJVB). „Das Land Brandenburg braucht einen Landwirtschaftsminister, der die Sorgen und Nöte der Menschen kennt und versteht. Zudem kann es nicht im Sinne des brandenburgischen Gesetzgebers sein, ein Gesetz mit verfassungswidrigen Inhalten zu schaffen.“

Eine bundesweite Allianz von

Spitzenverbänden aus Jagd und Naturschutz weist den vorliegenden Entwurf jetzt ebenfalls entschieden zurück. Das Fazit der Verbände in einem Positionspapier: „Ein Jagdgesetz muss Wald und Offenland im Blick haben. Das Regelwerk muss auf wissenschaftlichen Grundlagen und ethischen Aspekten fußen. Nur damit kann die Jagd umfassend ihrer Rolle als ein Instrument im Wildtiermanagement gerecht und Grundlagen für eine wildökologische Raumplanung geschaffen werden. Dies ist im vorliegenden Novellierungsentwurf nicht der Fall. Er widerspricht vielmehr seinen eigenen Zielvorgaben „gesunde und stabile heimische Wildtierbestände“ zu erhalten, „Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen“ und „wildtierökologische Erkenntnisse“ zu beachten. Der vorliegende Jagdgesetzentwurf ist ausschließlich auf forstwirtschaftliche Belange und damit völlig einseitig ausgerichtet. Den vorgelegten Gesetzentwurf für ein neues Landesjagdgesetz in Brandenburg lehnt das Bündnis aus Bundesverbänden und Organisationen vollständig ab.“ ■



### JÄGER VOR GERICHT –

#### ZUFAHRT DURCH FREMDES REVIER MÖGLICH ?

**K**aum ein Thema sorgt für so viele Spannungen zwischen Jagdnachbarn wie die Benutzung der Wege im Nachbarrevier. Daher müssen sich Gerichte in der Bundesrepublik immer wieder mit Rechtsstreitigkeiten befassen, wo Revierinhaber Klagen bei Gericht mit dem Ziel

einreichen, den Revierinhabern aus der Nachbarschaft und dessen Begehungsscheininhabern die Nutzung von Wegen im eigenen Revier zu untersagen. Häufiges Argument dabei, dass durch die Inanspruchnahme der Nutzung von Wegen im eigenen Revier die Jagdausübung beeinträchtigt

wird. Deshalb meist die Forderung entsprechende Umwege oder auch weniger ausgebaute Wege durch den fremden Revierinhaber künftig zu nutzen, um das Durchfahren im eigenen Revier auszuschließen. Alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts dienen







dem allgemeinen Gebrauch und dürfen von jedermann genutzt werden. Ob ein Weg oder eine Straße als „öffentlich“ angesehen werden muss, ergibt sich aus dem Verzeichnis des Straßenverkehrsbestandes der jeweiligen Gemeinde.

Zu den öffentlichen Wegen und Straßen gehören auch die öffentlichen Feld- und Waldwege, die für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Deren Benutzung ist nicht ausschließlich den Verkehrsteilnehmern vorbehalten, die diese zur Ausübung von Land- oder Forstwirtschaft befahren. Vielmehr steht ein derartiger Weg auch der Jagdausübung, dem Jagdschutz und der Wildhege zur Verfügung. Jagdausübungsberechtigter dürfen daher diese Feld- und Waldwege benutzen. Dies gilt auch für die Durchfahrt eines fremden Jagdbezirks zum eigenen

Revier. Eine entsprechende Grundsatzentscheidung dazu hat bereits das OLG Celle im Jahre 1990 getroffen. (vgl. OLG Celle NZV 1990, S.441)

Die Grenzen liegen in einer wesentlichen Beeinträchtigung, die nicht ortsüblich ist. Dies ist bei einem öffentlichen Weg, der nur zur An- und Abfahrt zum eigenen Revier befahren wird, nicht anzunehmen. Solange die Durchfahrt zielgerichtet erfolgt und den Jagdausübungsberechtigten im eigenen Revier möglichst wenig beeinträchtigt, ist die Nutzung und Durchfahrt grundsätzlich zu dulden. Ein wesentliches Kriterium der Beeinträchtigung kann dadurch nachgewiesen werden, wenn sich im Verhältnis zu vergleichbaren Revieren die Abschusszahlen erheblich reduzieren.

Ein Kläger hat bei Gericht immer unter Beweis zu stellen, dass dieser

erhebliche Störungen erleidet, die nach Stärke und Ausmaß als erheblich und wesentliche Beeinträchtigungen und dies über einen längeren Zeitraum hinweg, tatsächlich vorhanden sind. An diesen Nachweisen mangelt es oft bei Klageerhebung. Grundsatz ist ebenso, dass die Benutzung eines Feld- oder Waldweges, durch einen fremden Jagdbezirk als Zufahrt zum eigenen Revier stets dann als erlaubt gilt, wenn dieser Weg auch für land- und forstwirtschaftliche oder andere Zwecke freigegeben ist und keine wesentlichen Beeinträchtigungen-Störungen des fremden Jagdausübungsrechts nachweislich und tatsächlich verursacht werden. ■

**Dr. Wolfgang Müller /Rechtsanwalt  
Obmann für Rechtsfragen des Landesjagdverbandes**

Thüringw 6/22  Jäger S. 8+9

## FRÜHJAHRJAGD AUF ROTWILD ZWEIFELHAFTER GEWINN



**I**mmmer mehr Bundesländer beginnen mit der Jagd auf Schmalwild bereits am 1. Mai, in Thüringen in zunehmend mehr Forstämtern mit Einzelanträgen und „Sonderfreigaben“ sogar schon ab 1. April. Dafür scheint es auf dem ersten Blick gute Gründe zu geben. Die Langzeitfolgen eines zeitigen Jagdbeginns aber bleiben im Dunkeln. Dr. Miroslav Vodnansky hat Erfahrungen aus mehreren österreichischen Revieren und Versuchsgeländen zusammengefasst. Auf den ersten Blick scheint einiges für den frühen Jagdbeginn bei der Altersklasse der Jährlinge zu sprechen. Das Rotwild ist im Frühjahr und Frühsommer durch den erhöhten Äsungsbedarf sehr aktiv und deshalb bei dem jahreszeitlich bedingten langen Tageslicht vermehrt sichtbar. Man erhofft sich durch den Abschuss beim (in Thüringen nun auch schon vorgezogenen (Red.)) Bockansitz schon

eine frühe Abschusserfüllung auch beim Rotwild. Trotzdem ist es ratsam, sich gründlich zu überlegen, wie und wo man auf Rotwild im Frühjahr den Finger krumm macht. Denn seine flächendeckende (konzeptionslose) Bejagung in dieser Zeit ist insbesondere im Hinblick auf die Wildschadenssituation oft kontraproduktiv. Vielmehr noch kann dadurch eine effiziente Regulation des Bestandes erschwert werden. Die Jagd auf ruhebedürftiges Hochwild erfordert ein hohes Maß an Verantwortung und Umsicht. Gerade weil Rotwild im Frühjahr und Frühsommer physiologisch bedingt den höchsten Äsungsbedarf hat. Es spielt dabei keine Rolle, ob ausschließlich Schmalspießler oder Schmaltiere bejagt werden. Der Jagddruck und die durch ihn verursachte Unruhe ist nicht selektiv und wirkt sich beim Rotwild gezwungenermaßen auf alle Altersklassen aus. Vor allem die älteren

Muttertiere sind gegenüber Störungen im Frühjahr und Frühsommer sehr empfindlich. Das Rotwild ist eine Wildart mit ausgeprägtem sozialem Gefüge. Verbindungen zwischen den Alttieren und ihren Nachkommen bestehen lange und andauernd über das Jährlingsalter hinaus. Diese bleiben auch dann aufrecht, wenn Tiere vorübergehend allein oder mit ihren frisch gesetzten Kälbern unterwegs sind. So scheinen zwar Schmaltiere und -spießler während der Setzzeit im Mai und Juni führungslos zu sein, in Wirklichkeit ist jedoch die räumliche Distanz zwischen ihnen nicht sehr groß. Sie bleiben zumindest geruchlich und akustisch weiterhin verbunden. Bei Tieren spielt diese Form der gegenseitigen Kommunikation, bei der ein Sichtkontakt nicht notwendig ist, eine wesentlich größere Rolle als beim Menschen. Deshalb sollte ihre Bedeutung bei der Jagd nicht unterschätzt

